

Gastaufnahmebedingungen Ferienhaus LUPUS Schmalkalden

1. Abschluss des Gastaufnahmevertrages

- 1.1. Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder E-Mail erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.
- 1.3. Erfolgt die Buchung durch Vermittlung einer Tourismusstelle oder ein Informations- oder Reservierungssystem (IRS) bietet der Gast dem Beherbergungsbetrieb, vertreten durch die Tourismusstelle/IRS als Vermittler, mündlich, schriftlich, telefonisch oder E-Mail den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages an. Mit der Buchungsbestätigung der Tourismusstelle/ IRS, die diese als Vertreter des Beherbergungsbetriebes abgibt, kommt der Gastaufnahmevertrag zustande. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Buchung schriftlich erfolgen.
- 1.4. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Leistungen, Preise, Bezahlung, Anreise

- 2.1. Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot in Verbindung mit den Angaben aus der Preisliste im Internet.
- 2.2. Die im Internet angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Wichtiger Hinweis: Ein Wasserverbrauch von ca. 100 l / Person ist im Mietpreis einkalkuliert. Bei stark erhöhtem Wasserverbrauch erfolgt eine gesonderte Nachberechnung.
- 2.3. Der vereinbarte Preis ist am Tage der Anreise bei Schlüsselübergabe fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.4. An- und Abreisezeiten erfolgen nach Absprache.

3. Rücktritt

- 3.1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.2. Tritt der Gast dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten Preis zu zahlen.
- 3.3. Statt Erfüllung kann der Inhaber des Beherbergungsbetriebes pauschale Stornogebühren in der nachfolgenden Höhe verlangen (jeweils in % des vereinbarten Unterkunftspreises):
 - Rücktritt bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 10 % (mind. jedoch 25 €)
 - Rücktritt vom 44.-30. Tag vor Reiseantritt 30 %
 - Rücktritt vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 60 %
 - Rücktritt ab 21. Tag vor Reiseantritt 80 %.Sowohl bei der Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs als auch pauschaler Stornokosten bleiben den Parteien des Beherbergungsvertrages vorbehalten, im Einzelfall höhere oder geringere Einsparungen nachzuweisen.
- 3.4. Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.
- 3.5. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.6. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten.

Erfolgte die Buchung durch Vermittlung einer Tourismusstelle oder ein Informations- oder Reservierungssystem (IRS) vertreten durch die Tourismusstelle/IRS als Vermittler, ist die Rücktrittserklärung an diese Stelle zu richten.

Hierbei sollte im Interesse des Gastes die Schriftform gewählt werden.

- 3.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Mängel der Beherbergungsleistung

- 4.1. Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen, um dem Beherbergungsbetrieb eine Beseitigung der Mangels zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Mitteilung, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen zu.

5. Pflichten des Kunden, Mitnahme von Tieren, Kündigung durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes

- 5.1. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß und soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen und insgesamt pfleglich zu behandeln.
- 5.2. Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren im Ferienhaus ist nicht gestattet. Verstöße hiergegen können uns zur außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrages berechtigen.

6. Haftung

- 6.1. Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung beruht oder der Beherbergungsbetrieb für einen dem Gast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.
- 6.2. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

7. Verjährung

- 7.1. Vertragliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus dem Gastaufnahmevertrag und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 8.1. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- 8.2. Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebes.
- 8.3. Für Klagen des Beherbergungsbetriebes gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.